

„Horror- Eltern“ und „schreckliche Mutter“

Das Opfer erhält ein Gesicht, wird mehr als ein anonymer Justizfall

Die Eltern ließen in Schwerin ihre Tochter, die kleine Lea-Sophie, verhungern. Über ihr Geständnis berichtet eine Boulevardzeitung. Vater und Mutter werden von der Zeitung als „Horror-Eltern“ bezeichnet. Mutter und Tochter werden mit unverfremdeten Fotos dargestellt. Ein Leser sieht durch die Berichterstattung die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 13 (Unschuldsvermutung) des Pressekodex verletzt. Die Abgebildeten seien identifizierbar. An der Abbildung bestehe kein überwiegendes Interesse. Auf Grund des Alters des Opfers (Lea-Sophie war fünf, als sie starb) sei besondere Rücksichtnahme geboten. Außerdem dürfe ein Verdächtiger vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger (Täter) hingestellt werden. Die Formulierungen „die schreckliche Mutter“ und „Horror-Eltern“ seien polemisch und ehrenrührig. Sie verletzen die Mutter bzw. beide Eltern in ihrer Menschenwürde. Auch werde die Angeklagte durch die identifizierende Abbildung in Zusammenhang mit der Vorverurteilung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt lediglich mit, dass sie zu dieser Beschwerde keine Stellungnahme abgibt. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Meinung des Beschwerdeführers, dass durch die Berichterstattung und insbesondere die Fotos die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt worden seien, kann sich der Beschwerdeausschuss nicht anschließen. Zunächst kann nicht eindeutig geklärt werden, ob Lea-Sophies Mutter der Veröffentlichung ihres Fotos und dem ihres Kindes zugestimmt hat. Die Berichterstattung ist grundsätzlich durch das öffentliche Informationsinteresse gerechtfertigt. Durch sie erhält das Opfer ein Gesicht, wird mehr als ein anonymer Justizfall. Das erscheint besonders vor dem Hintergrund zulässig, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das besonderen Schutzes bedarf. (BK1-319/08)

Aktenzeichen: BK1-319/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet